

(Inoffizielle Übersetzung)

Aufklärung des Board of Investment

zum Antrag auf Investitionsförderung in die Entwicklung von Software, digitaler Plattform oder digitalen Inhalten gemäß der Bekanntmachung des Board of Investment Nr. Sor. 4/2564

Um Klarheit bei der Förderung von Investitionen in die Entwicklung von Software, digitalen Plattformen oder digitalen Inhalten gemäß der Bekanntmachung des Board of Investment Nr. Sor. 4/2564 vom 16. September 2021 zu schaffen, hält es das Board of Investment für angemessen über Folgendes aufzuklären:

1. Ziele der Investitionsförderung

Ziel der Investitionsförderung ist es, die Entwicklung von Software, digitalen Plattformen oder digitalen Inhalten in Thailand zu fördern und die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Entwicklung der thailändischen Belegschaft für Informationstechnologie zu fördern.

2. Definition von Software, digitaler Plattform, digitalem Inhalt

2.1 „Software“ bezeichnet ein Computerprogramm, eine Anwendung, ein System oder eine Reihe von Anweisungen, die in Computersprachen geschrieben sind, um einem Computer oder einem elektronischen Gerät zu befehlen, wie angegeben zu funktionieren.

2.2 „Digitale Plattform“ bezeichnet ein System, einen Kanal oder ein Verfahren zur Bereitstellung digitaler Dienste für den Austausch von Informationen, Waren oder Dienstleistungen zwischen Entwicklern und Benutzern über das Internet oder andere elektronische Netzwerke.

2.3 „Digitale Inhalte“ sind computergenerierte bewegte Bilder, einschließlich Spiele, Animationen, Augmented Reality (AR) und Virtual Reality (VR).

3. Förderungskriterien

3.1 Der Entwicklungsprozess von Software, digitalen Plattformen oder digitalen Inhalten in Thailand.

3.1.1 Um Investitionsförderfähig zu sein, müssen Projekte Aktivitäten zur Entwicklung ganz neuer Software, digitaler Plattformen oder digitaler Inhalte in Thailand beinhalten.

3.1.2 Wenn ein Projekt ein entwickeltes Produkt vor der Beantragung der Förderung hat, sind weitere Entwicklungen oder Verbesserungen des Produkts in Thailand erforderlich und diese weiteren Entwicklungen oder Verbesserungen des Produkts dürfen nicht auf dieser zur Aufklärung beigefügten Liste stehen. In einem solchen Fall muss der Antragsteller Vergleichsinformationen zwischen dem entwickelten Produkt vor der Beantragung der Förderung und den Weiterentwicklungen oder Verbesserungen des Produkts nach der

Beantragung der Förderung bereitstellen. Die Vergleichsinformationen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- (1) Produktname
- (2) Merkmal oder Funktion der Software oder der digitalen Plattform
- (3) Struktur der Software, der digitalen Plattform oder des digitalen Inhalts
- (4) Tools und Computersprache, die bei der Entwicklung verwendet werden

3.2 Mindestinvestition

Die erforderliche Mindestinvestition von Projekten, die sich um Investitionsförderung bewerben, beträgt mindestens 1.500.000 Baht pro Jahr, deren Berechnung auf den gesamten Gehaltsausgaben für die Einstellung von thailändischem IT-Personal nach Beantragung der Investitionsförderung basiert. Die Details und Berechnungsmethoden sind:

3.2.1 „Thailändisches IT-Personal“ bezieht sich auf das Personal mit Positionen und Pflichten bei der Entwicklung von Software, digitalen Plattformen und digitalen Inhalten, wie z.B. Tester, Projektmanager, einschließlich Digitalkünstler wie Animator, 2D-Künstler, 3D-Modellierer, Spielkünstler, Spieldesigner, bildender Künstler, Computergrafiker usw.

Das BOI berücksichtigt die Qualifikationen von thailändischem IT-Personal anhand von Nachweisen, die IT-Kenntnisse belegen, wie z.B. Zeugnissen, Bescheinigungen oder Arbeitsbescheinigungen, die von einer juristischen Person beglaubigt wurden. Diese juristische Person muss ein früherer Arbeitgeber sein.

3.2.2 Gehaltsausgaben von thailändischem IT-Personal, die als Investitionskapital für das Projekt angesehen werden, gelten als Gehaltsausgaben gemäß Abschnitt 40(1) des Revenue Code. Die Berechnung basiert auf dem Einkommen, das in P.N.D.1 oder P.N.D.1 Kor in dem im Jahresabschluss der juristischen Person festgelegten Geschäftsjahr angegeben ist.

3.2.3 Das thailändische IT-Personal muss Vollzeit beschäftigt sein. Die Namen des Personals müssen unter P.N.D.1 oder P.N.D.1 Kor angegeben sein. Bei der Einstellung ehemaliger Mitarbeiter, die früher in der juristischen Person tätig waren, dürfen diese Mitarbeiter mindestens ein Jahr ab dem Datum der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bis zum Datum der Antragseinreichung nicht mehr bei dieser juristischen Person beschäftigt gewesen sein. In einem solchen Fall zählt dieser Mitarbeiter nach Beantragung der Investitionsförderung als Angestellter.

3.2.4 Eine zusätzliche Beschäftigung nach Antrag auf Investitionsförderung bedeutet, dass sich die Zahl des neu einzustellenden thailändischen IT-Personals gegenüber der Zahl des existierenden thailändischen IT-Personals der juristischen Person vor Einreichung des Investitionsförderungsantrags erhöht hat. Hiervon ausgenommen sind Beschäftigungserhöhungen zur Ersetzung von aus der juristischen Person ausgeschiedenem Personal. Die folgende Beispieltabelle vergleicht die Anzahl der Beschäftigungen von thailändischem IT-Personal in unterschiedlichen Phasen der Einreichung des Investitionsförderungsantrags. Das BOI erkennt 2 Personen als zusätzliche Beschäftigte im 4. Jahr nach Einreichung des Investitionsförderungsantrags an, obwohl 3 neue Mitarbeiter eingestellt wurden. Dies liegt daran, dass ein ehemaliger Mitarbeiter gekündigt hatte, bevor die Organisation sich um eine Investitionsförderung beworben hat. Der Einstellung von 3 neuen Mitarbeitern steht 1 ausgeschiedener Mitarbeiter gegenüber, somit ergibt sich eine zusätzliche Beschäftigung von 2 Personen.

Tabelle zum Vergleich der Beschäftigung von thailändischem IT-Personal

Anzahl der bestehenden Mitarbeiter vor Einreichung des Investitionsförderungsantrags. 5 Personen (a.)	Nach der Einreichung des Investitionsförderungsantrags							
	1.Jahr	2.Jahr	3.Jahr	4.Jahr	5.Jahr	6.Jahr	7.Jahr	8.Jahr
Anzahl der Mitarbeiter vor Einreichung des Investitionsförderungsantrags (Personen) (b.)	5	5	5	4	4	4	4	3
Zusätzliche Mitarbeiter nach Einreichung des Investitionsförderungsantrags (Personen) (c.)	-	1	2	3	5	3	1	2
Gesamtzahl der Mitarbeiter (Personen) (b.+c.)	5	6	7	7	9	7	5	5
Berechnung der zusätzlichen Beschäftigung nach Einreichung des Investitionsförderungsantrags (Personen) (b.+c.- a.)	-	1	2	2	4	2	-	-

3.3 Definition von Maschinen und Ausrüstung

„Maschinen und Ausrüstung“ bezeichnet Hardware oder Software, die direkt bei der Entwicklung von Software, digitalen Plattformen und digitalen Inhalten verwendet wird. Die Projekte, die einen Antrag auf Investitionsförderung einreichen, müssen über Maschinen und Ausrüstung verfügen, die für die geförderte Geschäftsaktivität geeignet und nutzbar sind.

4. Die Berechnung der Körperschaftsteuerbefreiungsgrenze

Eine Obergrenze für die Körperschaftsteuerbefreiung wird jährlich durch Gehaltsausgaben für thailändisches IT-Personal, das im Rahmen des geförderten Projekts neu eingestellt wird, Schulungskosten für thailändisches IT-Personal und Ausgaben für den Erwerb der vorgeschriebenen Zertifizierung von Qualitätssystemstandards festgelegt. Dabei muss es sich um tatsächlich in diesem Geschäftsjahr angefallene Ausgaben handeln. Wird die Steuergrenze durch die geförderten Projekte nicht ausgeschöpft, kann der Steuervorteil nicht auf das Folgejahr vorgetragen werden. Die Einzelheiten zur Begrenzung der Steuervorteile lauten wie folgt:

4.1 Gehaltsausgaben für die zusätzliche Beschäftigung von thailändischem IT-Personal nach Einreichung des Investitionsförderungsantrags

Die Berechnung der Obergrenze für die jährliche Körperschaftsteuerbefreiung basiert auf dem Gehaltskosten für thailändisches IT-Personal, das nach der Einreichung des Investitionsförderungsantrags zusätzlich eingestellt wird. Der Körperschaftsteuerfreibetrag wird 100 % der Aufwendungen gleichgesetzt. Dies zeigt die folgende Berechnungstabelle für die Körperschaftsteuerfreigrenze. Bei der Ausübung des Rechts auf Körperschaftsteuerbefreiung haben die geförderten Personen eine Namensliste des Personals mit individuellen Bezügen, getrennt von der bisherigen Beschäftigung und der zusätzlichen Beschäftigung, vorzulegen.

Ein Berechnungsbeispiel für die Körperschaftssteuerbefreiungsgrenzen für die Aktivitäten der Entwicklung von Software, digitalen Plattformen oder digitalen Inhalten

		Vor Einreichung des Antrags		1.Jahr		2.Jahr		3.Jahr		4.Jahr		5.Jahr		6.Jahr		7.Jahr		8.Jahr	
		Anzahl (Person)	Gehalt (MB)	Anzahl (Person)	Gehalt (MB)	Anzahl (Person)	Gehalt (MB)	Anzahl (Person)	Gehalt (MB)	Anzahl (Person)	Gehalt (MB)	Anzahl (Person)	Gehalt (MB)	Anzahl (Person)	Gehalt (MB)	Anzahl (Person)	Gehalt (MB)	Anzahl (Person)	Gehalt (MB)
Beschäftigung	Vorher	10	1.00	10	1.00	10	1.00	9	0.90	9	0.90	8	0.80	8	0.80	8	0.80	8	0.80
	Neu	-	-	1	0.10	15	1.50	15	1.50	20	2.00	20	2.00	52	5.20	40	4.00	0	0.00
	insgesamt	10	1.00	11	1.10	25	2.50	24	2.40	29	2.90	28	2.80	60	6.00	48	4.80	8	0.80
Zusätzliche Mitarbeiterzahl nach Einreichung des Investitionsförderungsantrags (Person)				1		15		14		19		18		50		38		-	
Zusätzliche Mitarbeitergehälter (Millionen Baht)				0.10		1.50		1.40		1.90		1.80		5.00		3.80		-	
Anerkennung der Inanspruchnahme der Körperschaftsteuerbefreiung				-		✓		-		✓		✓		✓		✓		-	
Körperschaftsteuerbefreiungsgrenzen (Millionen Baht.)				-		1.50		-		1.90		1.80		5.00		3.80		-	
				Keine Steuerbefreiung wegen weniger als 1,5 MB Mitarbeitergehalt pro Jahr		1,50 MB basierend auf den Gehaltskosten von 15 zusätzlichen Mitarbeitern im Vergleich zu der Zahl vor der Beantragung der BOI-Beförderung		Keine Steuerbefreiung wegen weniger als 1,5 MB Mitarbeitergehalt pro Jahr		1,90 MB basierend auf den Gehaltskosten von 19 zusätzlichen Mitarbeitern im Vergleich zu der Zahl vor der Beantragung der BOI-Beförderung		1,80 MB basierend auf den Gehaltskosten von 18 zusätzlichen Mitarbeitern im Vergleich zu der Zahl vor der Beantragung der BOI-Beförderung		5,0 MB basierend auf den Gehaltskosten von 50 zusätzlichen Mitarbeitern im Vergleich zu der Zahl vor der Beantragung der BOI-Beförderung		3,80 MB basierend auf den Gehaltskosten von 38 zusätzlichen Mitarbeitern im Vergleich zu der Zahl vor der Beantragung der BOI-Beförderung		Keine Steuerbefreiung, da das Gehalt weniger als 1.5 MB pro Jahr beträgt	
Anmerkung:																			
1. Die Beschäftigung bezieht sich nur auf die Beschäftigung von thailändischem IT-Personal																			
2. Basierend auf der Hypothese, dass die jährlichen Ausgaben für die Beschäftigung 0,10 Millionen Baht pro Person betragen und keine weitere Anpassung betragen																			
3. Gehaltszahl in Millionen Baht (MB)																			

4.2 Schulungsausgaben

Es wird eine Obergrenze für die Körperschaftsteuerbefreiung in Höhe von 200% der Schulungsausgaben mit folgenden Angaben und Voraussetzungen berechnet:

4.2.1 Schulungsausgaben, die in die Berechnung für eine Obergrenze der Körperschaftsteuerbefreiung einbezogen werden können, müssen Ausgaben für Schulungen im Zusammenhang mit Informationstechnologie, Entwicklung von Software, digitalen Plattformen oder digitalen Inhalten sein. Die Bedingungen und Merkmale der Ausbildung sind wie folgt vorgeschrieben:

(1) Die Schulungskurse müssen für thailändisches Personal sein, deren Namen in P.N.D.1 und P.N.D.1 Kor aufgelistet sind. Die Schulung kann für das Personal sein, das vor der Einreichung des Investitionsförderungsantrags eingestellt wurde, oder für neues Personal, das ab dem Datum der Einreichung des Investitionsförderungsantrags eingestellt wurde.

(2) Die Schulungskurse müssen von einer externen Organisation oder einer externen Institution durchgeführt werden (externe Schulung) oder online zu Themen bezüglich der Entwicklung von Informationstechnologie oder der Entwicklung und Gestaltung digitaler Inhalte erfolgen. Nach Abschluss der Schulung müssen die Teilnehmer eine Bescheinigung über den Schulungsverlauf und die Quittung über die Schulungskosten erhalten.

(3) Bei der Organisation von Schulungskursen zur Personalentwicklung im Rahmen eines Kooperationsprogramms mit Bildungseinrichtungen nach bestimmten Modellen wie dem arbeitsintegrierten Lernmodell (WiL), der kooperativen Bildung und der dualen Berufsausbildung oder einem vom BOI genehmigten Kooperationsprogramm zur Entwicklung von thailändischem IT-Personal, das vom BOI gefördert wird, müssen Nachweise zu gegenseitigen Vereinbarungen zwischen den Unternehmen und den Bildungseinrichtungen in Form von Absichtserklärungen oder von beiden Parteien unterzeichneten Verträgen erbracht werden. Diese unterstützenden Dokumente müssen den Ausbildungslehrplan, den Zeitpunkt der Ausbildung, die Anzahl der Auszubildenden und die Betriebspläne der Ausbildungsprojekte enthalten.

4.2.2 Als Aufwendungen, die für Ansprüche auf Körperschaftsteuerbefreiung geltend gemacht werden können, gelten folgende Schulungsausgaben:

(1) Bei Schulungen bei externen Organisationen oder Institutionen oder Online-Schulungen: Studiengebühren, Kosten für Lehrmaterialien, Reisekosten für Schulungen, Kosten für das Ablegen einer Prüfung zum Erwerb von Zertifikaten.

(2) Bei Schulungen zur Personalentwicklung, die im Rahmen einer Kooperation mit Bildungseinrichtungen durchgeführt werden: einschließlich Aufwendungen für die Organisation von Schulungen, Kosten für Lehrmittel, Reisekosten, Dozentenhonorare, Beratungshonorare für die Durchführung von Schulungen, Gebühren für das Ablegen von Prüfungen zur Erlangung von Zertifikaten; ausgenommen Zulagen, Kosten für Unterkunft und Verpflegung des Personals in der Ausbildung.

4.2.3 Die für die Körperschaftsteuerbefreiung zu berechnenden Aufwendungen müssen nach der Einreichung des Investitionsförderungsantrags angefallen sein und im selben Geschäftsjahr der Ausübung von Rechten auf Körperschaftsteuerbefreiung liegen.

4.2.4 Diese Ausgaben werden nicht für andere Vergünstigungen von anderen staatlichen Agenturen geltend gemacht.

4.2.5 Zur Ausübung von Rechten auf Körperschaftsteuerbefreiung sind folgende Unterlagen erforderlich:

(1) Zertifikate mit den Namen des Personals, das die Schulung abgeschlossen hat

(2) Belege für die Kosten, die durch die Schulung entstanden sind.

4.3 Ausgaben für die Zertifizierung von Qualitätssystemstandards nach ISO 29110 oder CMMI ab Level 2 oder anderen gleichwertigen internationalen Standards:

Die Ausgaben für den Erwerb eines Zertifikats für Qualitätssystemstandards nach ISO29110 oder CMMI ab Level 2 oder anderen gleichwertigen internationalen Standards sind einzubeziehen, um eine Körperschaftssteuerbefreiungsgrenze auf 100 Prozent derjenige Kosten zu setzen. Die Details und Bedingungen sind wie folgt:

4.3.1 Für die Rechte auf die Körperschaftsteuerbefreiung gelten folgende Kosten:

(1) Schulungs- und Zertifizierungskosten für die Vorbereitung zur Beantragung von Standardzertifikaten.

(2) Beratungskosten für die Vorbereitung von Dokumenten und zur Beantragung von Standardzertifikaten einschließlich:

- Beratungsgebühren für die Bearbeitung von Gesundheitschecks und Gap-Analysen
- Beratungsgebühren für eine Dokumentenerstellung zur Prozessdefinition und -implementierung
- Beratungsgebühren/Bewertungsgebühren für die Überprüfung des Arbeitsprozesses, die Bereitschaftsprüfung und die Go/No-Go-Bewertung

(3) Kosten für den Erwerb von Standardzertifikaten wie Benchmark-/ formelle Bewertungsgebühren und Zertifizierungsgebühren, die bei Zertifizierungsstellen entstehen.

4.3.2 Die Ausgaben müssen nach Einreichung des Investitionsförderungsantrags und im selben Wirtschaftsjahr der Ausübung der Rechte auf Körperschaftsteuerbefreiung angefallen sein.

4.3.3 Diese Ausgaben werden nicht für andere Vergünstigungen von anderen staatlichen Agenturen geltend gemacht.

4.3.4 Zur Ausübung von Rechten auf Körperschaftsteuerbefreiung sind folgende Unterlagen erforderlich:

(1) Belege für die Ausgaben für die Zertifizierung von Qualitätssystemstandards nach ISO 29110 oder CMMI ab Level 2 oder anderen gleichwertigen internationalen Standards

(2) Zertifikate oder relevante Dokumente zum Nachweis der Zertifizierung, die nicht abgelaufen sind.

5. Die Einnahmen, die für einen Antrag auf Ausübung von Rechten auf Körperschaftsteuerbefreiung gelten:

Die für die Körperschaftsteuerbefreiung geltenden Einnahmen müssen aus dem Verkauf und der Erbringung von Dienstleistungen stammen, die in direktem Zusammenhang mit der Entwicklung von Software, digitalen Plattformen oder digitalen Inhalten in den geförderten Aktivitäten stehen. Die Arten der vorgeschriebenen Einnahmen sind:

5.1 Die Einnahmen aus der Entwicklung, Installation, Prüfung, Verbesserung und Wartung von Software, digitalen Plattformen oder digitalen Inhalten in den Projekten.

5.2 Die Einnahmen aus dem Verkauf von Software, digitalen Plattformen oder digitalen Inhalten, die in den Projekten entwickelt wurden.

5.3 Die Einnahmen aus Lizenzgebühren für die Nutzung der im Projekt entwickelten Software.

5.4 Die Einnahmen aus Abonnementgebühren für Dienste der in den Projekten entwickelten Software oder digitalen Plattform.

5.5 Die Einnahmen aus zusätzlichen Verkäufen von Features/Funktionen in der Application (In-App-Kauf)

5.6 Die Einnahmen aus Anzeigen, die in der Software, der digitalen Plattform oder den digitalen Inhalten erscheinen, die in den Projekten entwickelt wurden.

5.7 Im Falle von Investitionsprojekten zur Weiterentwicklung bestehender Software, digitaler Plattformen oder digitaler Inhalte ist der erste Tag der Erzielung von Einnahmen der Tag, an dem die Projekte weiterentwickelte Software, digitale Plattformen oder digitale Inhalte verkaufen oder warten (wie in den Projekten angegeben).

Die auf einen Antrag auf Ausübung von Rechten auf Körperschaftsteuerbefreiung anwendbaren Einnahmen umfassen jedoch keine Einnahmen in Form von Provisionen, Ausgaben und anderen Dienstleistungsgebühren, die nicht direkt mit der Software oder digitalen Plattform der geförderten Projekte zusammenhängen (z. B. Beratungsgebühren, Kosten der Hardwarebeschaffung, Erlöse aus dem Verkauf von Waren und Dienstleistungen sowohl des Einzel- als auch des Großhandels, Transportkosten) oder verbunden sind und keine Einnahmen aus Datenverteilung oder Datenanalyseberichten ohne

Softwareentwicklung im Projekt oder keine sonstige Einnahmen, die das BOI für nicht relevant gemäß angegebener Kriterien hält. Das BOI wird in erster Linie die Einnahmearten oder Absichten der erzielten Einnahmen berücksichtigen.

Die vorstehende Aufklärung dient zur Information aller Anliegen.

The Office of the Board of Investment
Oktober 2021

Anhang

Geltungsbereich und Bedingungen der Investitionsförderung für die Entwicklung von Software, digitalen Plattformen oder digitalen Inhalten

Die Investitionsförderung für die Entwicklung von Software, digitalen Plattformen oder digitalen Inhalten umfasst nicht eine oder mehrere der folgenden Aktivitäten:

- Webseitenentwicklung
- Bereitstellung von Diensten zur Datenanalyse ohne die Entwicklung von Algorithmen, Tools oder Engines in der Datenanalyse
- Handel mit Waren und Dienstleistungen, Transport und Kreditvergabe über eine Plattform
- Konvertierung oder Hinzufügen von Sprachen, um die Verwendung von Software oder Plattform zu ermöglichen
- Entwicklung oder Verbesserung der Benutzerschnittstelle von Software oder Plattform
- Entwicklung von Computergrafiken oder visuellen Effekten von Filmen, Theatern, Werbung, Dokumentationen
- Videobearbeitung
- Audibearbeitung für Soundeffekte